Hinweise zur Trinkwasserversorgung

Anzeigepflichten

Dem Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit sind schriftlich anzuzeigen:

- die Errichtung, die erstmalige Inbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus,
- bauliche oder betriebstechnische Änderungen, die Einwirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können, spätestens vier Wochen im Voraus,
- die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage innerhalb von 3 Tagen,
- der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechtes auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus

Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb der Wasserversorgungsanlage

Zur Wasserversorgungsanlage gehören die Wassergewinnungsanlage sowie die dazugehörende Trinkwasserinstallation.

Die Wasserversorgungsanlage ist so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Sie ist mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

Bei der Errichtung und Instandhaltung dürfen nur Werkstoffe und Materialien, die Kontakt mit Rohwasser oder Trinkwasser haben, verwendet werden, die nicht:

- die Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,
- die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers beeinträchtigen,
- die Vermehrung von Mikroorganismen fördern oder
- Stoffe in größeren Mengen in das Wasser abgeben, als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

Beim Betrieb der Wasserversorgungsanlage dürfen, wenn sie in Kontakt mit dem Rohwasser oder Trinkwasser kommen, nur solche Stoffe oder Gegenstände verwendet und nur solche physikalische, chemische oder biologische Verfahren angewendet werden, die dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen.

Untersuchungspflichten

Mindestens einmal im Jahr muss das Wasser darauf untersucht werden, ob die mikrobiologische Beschaffenheit den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht. Dabei sind folgende Parameter untersuchen zu lassen:

- Escherichia coli
- Intestinale Enterokokken
- Coliforme Bakterien
- Koloniezahl bei 22 °C
- Koloniezahl bei 36 °C

Bei einer neu errichteten Eigenwasserversorgungsanlage oder wenn bisher keine Untersuchungsergebnisse vorliegen, ist einmalig eine Grunduntersuchung durchführen zu lassen, bei der alle Parameter der Trinkwasserverordnung zu prüfen sind. Im Nachgang bestimmt das Gesundheitsamt, welche Untersuchungen auf die chemischen Parameter und die Inikatorparameter durchzuführen sind.

Die Untersuchung der vom Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit festgelegten chemischen Parameter und Indikatorparameter ist einmal in fünf Jahren durchführen zu lassen.

Die Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probennahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Ein Untersuchungsauftrag an eine zugelassene Untersuchungsstelle muss sich auch auf die Durchführung der Probennahme für die jeweilige Untersuchung erstrecken.

Außerdem bestehen Anzeigepflichten, wenn Grenz- bzw. Höchstwerte überschritten werden sowie bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, z.B.:

- außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an der Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können,
- eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers, beispielsweise im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung
- Überschreitung mikrobiologischer oder chemischer Grenzwerte und von Grenzwerten für Indikatorparameter
- Belastungen des Rohwassers, die zu einer Überschreitung von Grenzwerten führen können

Sofern solche Fälle eintreten, sind Untersuchungen zur Ursachenklärung und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen. Über Untersuchungsergebnisse und Abhilfemaßnahmen ist das Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit in Kenntnis zu setzen.

Aufbereitung

Ist die Einhaltung der Trinkwasserqualität nur durch eine Aufbereitung zu gewährleisten, muss die Aufbereitung von Rohwasser oder Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

Die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an die Aufbereitung muss in diesem Fall mit entsprechenden Wasseruntersuchungen kontrolliert werden

Dem Rohwasser und dem Trinkwasser dürfen nur Stoffe zugesetzt werden, die als Aufbereitungsstoffe zugelassen sind.

Überwachung

Die Wasserversorgungsanlage unterliegt der Überwachung durch das Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit. Im Rahmen dieser Überwachungspflicht hat das Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit die Wasserversorgungsanlage zu besichtigen und Wasserproben zu entnehmen. Die Überwachungen müssen mindestens einmal in fünf Jahren durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen:

- Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist
- Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)
- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) vom 21. November 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.01.2015 (GVBl. LSA S. 28)